

und Gegenäusserungen zustellt, damit sie eine Stellungnahme abgeben können.⁴⁵⁹ Wer also bewusst auf dieses Mitwirkungsrecht verzichtet, kann sich im Nachhinein nicht wegen Gehörsverweigerung beschweren.⁴⁶⁰

Der Staatsgerichtshof hat in StGH 1998/17⁴⁶¹ darauf aufmerksam gemacht, dass von einem rechtskundigen Beschwerdeführer verlangt werden dürfe, zu einer ihm übermittelten Gegenäusserung vor der nächsten Instanz klärend Stellung zu beziehen. Verfahrensfairness dürfe nicht nur von der Verwaltung, sondern auch von den Verfahrensbeteiligten erwartet werden. Dies betreffe insbesondere die von Gesetzes wegen auferlegten Mitwirkungspflichten, zu denen die Verfahrensbeteiligten nicht noch eigens aufgefordert werden müssten. Vor diesem Hintergrund ist auch die Entscheidung vom 9. Dezember 2002⁴⁶² zu sehen, in welcher er zu verstehen gegeben hat, dass es trotz der im Verwaltungsverfahren grundsätzlich geltenden Untersuchungsmaxime, den Sachverhalt von Amts wegen festzustellen, Aufgabe der Beschwerdeführerin gewesen wäre, die Verwaltungsbeschwerdeinstanz (neu: Verwaltungsgerichtshof) darüber zu informieren, dass in der Zwischenzeit Verbesserungen stattgefunden haben, damit es für die Verwaltungsbeschwerdeinstanz (neu: Verwaltungsgerichtshof) zumindest möglich gewesen wäre, diesen potentiell neuen Sachverhalt zu erkennen, ihn abzuklären und dazu Zeugen einzuvernehmen. Da es ihr auf Grund der eingereichten Beschwerdeschrift unmöglich gewesen sei, den potentiell neuen Sachverhalt festzustellen, sei der Anspruch auf rechtliches Gehör nicht verletzt.

Unbestritten ist, dass die Amtsermittlungspflicht Grenzen hat. Sie darf aber nicht gleichsam auf Null reduziert werden.⁴⁶³

459 StGH 1998/17, Urteil vom 23. November 1998, LES 5/1999, S. 271 (274).

460 Vgl. Albertini, S. 333 und Schmuckli, S. 83; in diesem Sinne auch StGH 1998/17, Urteil vom 23. November 1998, LES 5/1999, S. 271 (274); siehe allgemein zur Verzichtbarkeit und Verwirkung der Verfahrensgarantien vorne S. 263 ff.

461 StGH 1998/17, Urteil vom 23. November 1998, LES 5/1999, S. 271 (274).

462 StGH 2002/4, Entscheidung vom 9. Dezember 2002, nicht veröffentlicht, S. 11 f.

463 Barga, Gute Rechtsprechung, S. 2534.